

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2023

Nr. 2023/1173

Luterbach: Konzession an den Zweckverband Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg zur Entnahme von Grundwasser in der Grundwasserfassung Pumpwerk XI

1. Ausgangslage

Das Grundwasserpumpwerk XI (GB Luterbach Nr. 425) ist der primäre Bezugsort für Trink- und Brauchwasser des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL). Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 4087 vom 19. August 1966 dem GWUL die Konzession verliehen, aus dem Pumpwerk XI im Jahresmittel maximal 10'400 m³/d und zur Deckung des Spitzenbedarfs maximal 15'000 l/min zu entnehmen. Die Konzession wurde auf 60 Jahre verliehen. Mit Schreiben des Amtes für Umwelt vom 23. Juli 2012 wurde eine Reduktion der Konzession auf 5'700 l/min in Aussicht gestellt. Diese Anpassung erfolgte auf Antrag des GWUL, da der Wasserbedarf infolge Aufgabe der Zelluloseproduktion auf dem Attisholz-Areal deutlich kleiner wurde. Die ersuchte Konzessionsanpassung wurde jedoch formell nie vom Regierungsrat beschlossen.

In der Generellen Wasserversorgungsplanung des Verbandes (VGWP; durch die Delegiertenversammlung der GWUL am 4. Mai 2022 genehmigt und am 31. März 2023 vom Amt für Umwelt zur Kenntnis genommen) wird darauf hingewiesen, dass bis zum Ablauf der aktuellen Konzession zu entscheiden sei, ob das Pumpwerk weiterhin für die Trinkwassergewinnung genutzt werden soll. Dies, da die Lage des Grundwasserpumpwerks (GWPW) XI von Siedlungsgebiet und Verkehrsanlagen umgeben sei und die Rohwasserqualität auf eine mögliche Beeinflussung durch undichte Siedlungsentwässerungsleitungen hindeute. Unterdessen ist der GWUL in Übereinstimmung mit dem Amt für Umwelt zum Schluss gekommen, dass die Sicherstellung der Wasserversorgung der Verbandsgemeinden nur mit einem eigenen GWPW erfolgen kann, weil die Lieferkapazitäten der umgebenden Wasserversorgungen zur Abdeckung aller massgebenden Lastfälle nicht ausreichend sind. Der GWUL beschloss daher gestützt auf die VGWP, die Verlängerung der Konzession zu beantragen. Mit Schreiben vom 25. November 2021 reichte der GWUL beim Amt für Umwelt das Gesuch um Verlängerung der Konzession ein. Die maximale Fördermenge soll dabei 5'700 l/min betragen, eine mögliche Nutzungsdauer wird nicht thematisiert.

Das GWPW XI verfügt über eine gesetzeskonforme Grundwasserschutzzone, welche mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2005/2682 vom 20. Dezember 2005 genehmigt wurde. Deren Zone S2 wurde bereits auf eine Entnahmemenge von 5'700 l/min ausgelegt, die Zone S3 wurde aber in ihrer ursprünglichen Form - ursprünglich ausgelegt auf eine Entnahmemenge von 15'000 l/min - belassen.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

2.1.1 Das GWPW XI fasst Grundwasser aus dem Emmen-Grundwasservorkommen. Es handelt sich dabei um ein öffentliches Gewässer bzw. Grundwasservorkommen im Sinne von § 6 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

- 2.1.2 Die Nutzung öffentlicher Grundwasservorkommen ist eine Sondernutzung öffentlicher Gewässer und bedarf nach § 54 Absatz 1 lit. c GWBA einer Konzession. Die Zuständigkeit für deren Erteilung liegt gestützt auf § 69 Absatz 2 lit. b GWBA beim Regierungsrat.
- 2.1.3 Für die Nutzung öffentlicher Gewässer sind jährliche Nutzungsgebühren zu bezahlen. Die Gebühr richtet sich nach § 105 Absatz 1 lit. d Gebührentarif (GT; BGS 615.11; Entnahme von Grund- und Quellwasser, Kategorie B: öffentliche Nutzung als Trinkwasser).
- 2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Mit der VGWP wurde die langfristige Notwendigkeit der Fassung nachgewiesen. Dem Fortbestand des GWPW XI als primärer Wasserbezugsort der GWUL kann somit als Folge der VGWP zugestimmt werden. Zudem wurde in der Richtplananpassung 2021 diese als Fassung von regionaler Bedeutung klassiert. Voraussetzung einer langfristigen Nutzung ist aber eine gesetzeskonforme Grundwasserschutzzone, welche als Folge der Konzessionserteilung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden muss. Mit den gesetzeskonformen Grundwasserschutzzonen ist der Schutz des GWPW XI und des Grundwassers vor seiner Nutzung als Trinkwasser langfristig sichergestellt. Die Bedingungen für die Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung sind gegeben. Dem Fortbestand des GWPW XI als primärer Wasserbezugsort der GWUL kann damit zugestimmt werden.
- 2.3 Die heutige Grundwasserschutzzone wurde zu einem Zeitpunkt dimensioniert, als im Raum Attisholz für die Zelluloseproduktion noch erhebliche Grundwassermengen aus verschiedenen Grundwasserbrunnen entnommen wurden. Dies führte zu einer grossräumigen Absenkung des Grundwasserspiegels und zu gegenüber heute anderen Bedingungen im Grundwasservorkommen (Fließverhältnisse, Grundwassermächtigkeit, Gefälle des Grundwasserspiegels etc.). Ferner haben auch die Hochwasserschutz- und revitalisierungsmassnahmen an der Emme Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse im Raum Luterbach. Somit haben sich die Grundwasserverhältnisse gegenüber der letztmaligen Überarbeitung der Grundwasserschutzzone massgeblich geändert, zumal deren Zone S3 auch noch für eine Entnahmemenge von 15'000 l/min ausgelegt ist. Deshalb ist eine erneute Überprüfung und Anpassung der Grundwasserschutzzone erforderlich, damit der Schutz der Grundwasserressource im Sinne der Gewässerschutzverordnung sichergestellt und die Fassung langfristig erhalten werden können.
- 2.4 Die Zone S3 der Grundwasserschutzzone ist komplett überbaut und weist mit zahlreichen Abwasseranlagen, wichtigen Verkehrsinfrastrukturen (Kantonsstrasse und Bahnlinie inkl. Bahnhof) wie auch Industrie- und Gewerbebetrieben zahlreiche Gefährdungen auf. Diese stellen selbst mit einer gesetzeskonform ausgedehnten Grundwasserschutzzone weiterhin eine Gefahr für die Trinkwassernutzung dar. Mittels periodischer Rohwasserbeprobungen lassen sich Grundwasserverschmutzungen allenfalls nicht rechtzeitig erkennen. Angesichts der vielen Gefährdungen innerhalb der Grundwasserschutzzone und des damit verbundenen Risikos ist zur Ergänzung der Grundwasserschutzzone eine kontinuierliche Qualitätsüberwachung des Rohwassers vorzusehen.
- 2.5 Dem Begehren der GWUL um Verlängerung respektive Neu-Erteilung der Konzession für die Entnahme von Grundwasser im GWPW XI für die öffentliche Wasserversorgung kann entsprochen werden. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 6, 54-69, 72-75 und 164 GWBA in Verbindung mit §§ 104 und 105 Abs. 1 lit. d GT:

- 3.1 Der GWUL wird die Konzession erteilt, auf GB Luterbach Nr. 425 aus dem Pumpwerk XI Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung zu entnehmen.
- 3.2 Es gelten folgende Auflagen:
 - 3.2.1 Die maximal zulässige Entnahmemenge beträgt 5700 l/min. Bei der Installation von mehreren Grundwasserpumpen sind diese so zu betreiben und über die Steuerung zu regeln, dass die maximal zulässige Entnahmemenge zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. Dies gilt sowohl im Einzel- wie auch Parallelbetrieb von Grundwasserpumpen.
 - 3.2.2 Die Konzession wird auf 30 Jahre erteilt. Sie beginnt rückwirkend per 1. Januar 2023 und erlischt mit Ablauf ihrer Dauer automatisch (vgl. § 64 Absatz 1 GWBA).
 - 3.2.3 Das entnommene Grundwasser darf ausschliesslich für die Speisung des Leitungsnetzes der öffentlichen Wasserversorgung verwendet werden.
 - 3.2.4 Die Konzession kann auf Begehren der GWUL bei gegebenen Voraussetzungen nach Massgabe des danzumal geltenden Rechts verlängert werden. Entsprechende Gesuche sind ein Jahr vor Ablauf der Konzession dem Amt für Umwelt einzureichen.
 - 3.2.5 Die Übertragung der Konzession an Dritte bedarf der Genehmigung der Konzessionsbehörde (§ 63 Absatz 2 GWBA). Entsprechende Gesuche sind an das Amt für Umwelt zu richten.
 - 3.2.6 Bei Übertragung kann die Konzessionsbehörde die Konzession in den Schranken von § 63 Absatz 2 GWBA ändern oder ergänzen. Im Übrigen gelten für den Rechtsnachfolger bzw. die Rechtsnachfolgerin die Rechte und Pflichten aus der Konzession unverändert.
 - 3.2.7 Bei Aufgabe der Nutzung sind von der GWUL in Absprache mit dem Amt für Umwelt die erforderlichen Massnahmen zum Rückbau oder zur geordneten Stilllegung der Fassungsanlagen sowie zur Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustandes zu treffen (vgl. § 65 GWBA).
 - 3.2.8 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser sind dem Kanton nach Massgabe von §§ 72, 74 Absatz 1 und 75 GWBA sowie § 105 Absatz 1 lit. d GT (Kategorie B: öffentliche Nutzung als Trinkwasser) jährlich ein Wasserrechtszins (pro konzediertem Minutensliter) sowie ein Wasserverbrauchszins (pro effektiv bezogener Anzahl m³ Grundwasser) zu leisten.
 - 3.2.9 Die bezogene Wassermenge aus dem GWPW XI ist mit einer Wasseruhr zu messen (§ 20 Abs. 1 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall, VWBA; BGS 712.16). Die Wasseruhr ist mindestens alle fünf Jahre fachkundig zu kontrollieren und bei Bedarf zu revidieren. Kontrollbelege sind aufzubewahren und bei Verlangen dem Amt für Umwelt vorzulegen.
 - 3.2.10 Die effektiv bezogene Wassermenge ist jeweils Ende des Kalenderjahres auf der Wasseruhr gemäss Ziff. 3.2.9 abzulesen und zu protokollieren. Die Nutzungsgebühr (Wasserrechts- und Wasserverbrauchszins) wird jährlich vom Amt für Umwelt im ersten Halbjahr des Folgejahres in Rechnung gestellt.

- 3.2.11 Vertretern des Bau- und Justizdepartements ist der Zutritt zu den Fassungsanlagen wie auch zu den Registriereinrichtungen jederzeit zu gewähren.
- 3.2.12 Der Regierungsrat garantiert keine bestimmte Eigenschaft des Grundwassers, insbesondere auch kein bestimmtes Dargebot.
- 3.2.13 Vorbehalten bleiben die Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung.
- 3.2.14 Die Grundwasserschutzzone ist bis Ende des Jahres 2024 auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin zu überprüfen. Das Ergebnis ist dem Amt für Umwelt mitzuteilen. Besteht Anpassungsbedarf, ist dem Amt für Umwelt spätestens bis Ende 2026 eine überarbeitete Grundwasserschutzzone zur Vorprüfung nach § 15 PBG einzureichen. Die Überarbeitung der Grundwasserschutzzone hat in Absprache mit dem Amt für Umwelt zu erfolgen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist kann die Konzession durch den Regierungsrat als verwirkt erklärt werden (§ 64 Abs. 2 GWBA). Aufgrund der Risiken in der Grundwasserschutzzone ist das Rohwasser kontinuierlich zu überwachen. Hierfür hat die GWUL dem Amt für Umwelt und der kantonalen Lebensmittelkontrolle bis spätestens Mitte des Jahres 2024 ein Konzept für eine kontinuierliche Qualitätsüberwachung einzureichen. Die Qualitätsüberwachung ist spätestens Ende 2024 in Betrieb zu nehmen.
- 3.3 Die sich aus vorliegender Konzession ergebenden Pflichten und öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind gemäss § 13 Absatz 1 lit. f VWBA im Grundbuch auf die Parzelle GB Luterbach Nr. 425 als «Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers mit Auflagen» auf Kosten der GWUL anzumerken. Die vorliegende Konzession gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden des Grundbuchamtes der Amtschreiberei Region Solothurn.
- 3.4 Die mit RRB Nr. 4087 vom 19. August 1966 erteilte und mit RRB Nr. 2320 vom 12. August 1986 angepasste Konzession wird gelöscht, und die erwähnten Regierungsratsbeschlüsse werden aufgehoben.
- 3.5 Die GWUL hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 1'000.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg,
Hübelistrasse 2, 4536 Attiswil**

Bewilligungsgebühr: Fr. 1'000.00 (1015000 / 007)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, SAM (ad acta 352.057.001 / 2022-1044; SO, Anpassung Konzi-Tabelle) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210002 / 80052)

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat

GWUL, Gaudenz Schütz, Hübelistrasse 2, 4536 Attiswil, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt (UvA; nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Grundbuchamt, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn, mit der Bitte um Eintrag der Anmerkung gemäss Ziffer 3.3 des vorliegenden Beschlusses)